

9852/AB**= Bundesministerium vom 06.05.2022 zu 10124/J (XXVII. GP)****bmdw.gv.at**

Digitalisierung und
Wirtschaftsstandort

Dr. Margarete Schramböck
Bundesministerin für Digitalisierung und
Wirtschaftsstandort

Präsident des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

buero.schramboeck@bmdw.gv.at
Stubenring 1, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.181.929

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)10124/J-NR/2022

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 10124/J betreffend "Wem nutzt eine blinde Investitionskontrollbehörde?", welche die Abgeordneten Mag. Gerald Loacker, Kolleginnen und Kollegen am 8. März 2022 an mich richteten, stelle ich fest:

Antwort zu den Punkten 1 bis 6 der Anfrage:

1. *Welche Konsequenzen werden aus dem gegenständlichen Fall gezogen und entsprechend umgesetzt?*
2. *Werden zur Verbesserung der Situation Änderungen des Investitionskontrollgesetzes vorbereitet?

 - a. Wenn ja: Inwiefern soll das Gesetz geändert werden?
 - b. Wenn ja: Wann soll die Änderung dem Parlament vorgelegt werden?
 - c. Wenn nein: Warum werden trotz des gegenständlichen Beispiels einer Fehleinschätzung keine Maßnahmen getroffen?*
3. *Wird eine gesetzliche Präzisierung des Begriffs "Gefährdung der Sicherheit oder öffentlichen Ordnung" vorbereitet?

 - a. Wenn ja: Inwiefern soll das Gesetz präzisiert werden?
 - b. Wenn ja: Wann soll die Änderung dem Parlament vorgelegt werden?
 - c. Wenn nein: Warum werden trotz des gegenständlichen Beispiels einer Fehleinschätzung keine Maßnahmen getroffen?*
4. *Werden personelle Änderungen innerhalb der für die Investitionskontrolle zuständigen Organisationseinheiten vorbereitet?

 - a. Wenn ja: Welche und wann sollen diese umgesetzt sein?*

- b. *Wenn ja: Wird eine Aufstockung der Zahl der Vollzeitäquivalente vorbereitet?*
- c. *Wenn nein: Warum nicht?*
- 5. *Inwiefern findet eine Zusammenarbeit zwischen Investitionskontrollbehörde und Finanzmarktaufsicht statt?*
 - a. *Inwiefern werden Maßnahmen für eine bessere Zusammenarbeit vorbereitet?*
- 6. *Welche Maßnahmen werden für eine effizientere Investitions- sowie Ausfuhrkontrolle angesichts der russischen Invasion und dem bestehenden Sanktionsregime getroffen?*
 - a. *Werden gesetzliche Änderungen vorbereitet?*
 - i. *Wenn ja: Inwiefern soll das Gesetz geändert werden?*
 - ii. *Wenn ja: Wann soll die Änderung dem Parlament vorgelegt werden?*
 - b. *Wird eine Aufstockung der Zahl der Vollzeitäquivalente vorbereitet?*
 - i. *Wenn ja: Welche und wann sollen diese umgesetzt sein?*

Einleitend ist festzuhalten, dass die Zuständigkeit für die Prüfung und Entscheidung, ob ein potentieller Erwerber eines Kreditinstituts "fit and proper" ist, gemäß Art. 15 Abs. 3 der Verordnung EU Nr. 1024/2013 (SSM-VO) sowie §§ 20ff Bankwesengesetz (BWG) bei der Europäischen Zentralbank (EZB) liegt. Aufgabe der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) ist es, Informationen einzuholen und aufzubereiten und der EZB zur Entscheidungsfindung zu übermitteln.

Entsprechend dieser Zuständigkeit wurde nach Anzeige der geplanten Übernahme der Posojilnica Bank durch die Sova Capital seitens der EZB ein sogenanntes Eigentümerkontrollverfahren durchgeführt, in dem geprüft wurde, ob der durch qualifiziert beteiligte Eigentümer ausgeübte Einfluss den im Interesse einer soliden und umsichtigen Führung des Kreditinstitutes zu stellenden Ansprüchen genügt.

Unabhängig davon löste die geplante Transaktion auch eine Genehmigungspflicht nach dem Investitionskontrollgesetz (InvKG) aus, wofür das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort zuständig ist. Diese beiden Verfahren haben unterschiedliche Zielsetzungen und Prüfkriterien.

Die Investitionskontrollbehörde prüft, ob eine ausländische Direktinvestition zu einer Gefährdung der Sicherheit oder öffentlichen Ordnung einschließlich der Krisen- und Daseinsvorsorge führen kann, indem die Auswirkungen in den in der Anlage zum InvKG genannten Bereichen geprüft werden. Die Prüfung erfolgt unter anderem durch Befassung des Investitionskontrollkomitees.

Bei der Prüfung nach InvKG traten Aspekte zu Tage, die eine Genehmigung nur unter Auflagen begründeten. Meinem Ressort lagen jedoch keine Informationen zu allfälligen Geldwäsche-Aktivitäten des Investors vor.

Eine Informationsweitergabe der FMA an das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort in Verfahren nach dem InvKG ist nicht vorgesehen. Da das Eigentümerkontrollverfahren nach dem BWG und das Verfahren nach dem InvKG unterschiedliche Zielsetzungen haben, ist dies auch nicht erforderlich.

Somit besteht auch kein Anlass, das geltende Investitionskontrollregime in materieller oder personeller Hinsicht zu modifizieren.

Wien, am 6. Mai 2022

Dr. Margarete Schramböck

Elektronisch gefertigt

